

Allgemeine Geschäftsbedingungen DYNAbit – Kauf

DYNAbit Systemhaus GmbH

1. Gegenstand

- 1.1. Die DYNAbit Systemhaus GmbH (nachfolgend „DYNAbit“) bietet umfassende IT-Lösungen und Dienstleistungen für Unternehmen an. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Verträge zwischen DYNAbit und seinen Kunden über den Kauf und/ oder die Lieferung beweglicher Sachen (z.B. Hardware, Software) oder digitaler Inhalte (z.B. als Download verfügbar gemachte Software). Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Kauf und/ oder die Lieferung beweglicher Sachen oder digitaler Inhalte mit demselben Kunden, ohne dass DYNAbit in jedem Einzelfall gesondert auf sie hinweisen müsste.
- 1.2. Die von DYNAbit konkret zu erbringenden Leistungen sind im Auftragsformular festgehalten. Der Inhalt der vertraglichen Beziehung und der Gegenstand der Leistungen von DYNAbit richten sich vorrangig nach den speziellen Bedingungen im Auftragsformular und nachrangig nach diesen AGB.
- 1.3. Anderweitige Allgemeine Geschäftsbedingungen, abweichende Vertragsbedingungen oder Festlegungen in Bestellungen oder Schreiben des Kunden finden keine Anwendung. Diesem widerspricht DYNAbit hiermit ausdrücklich. Individuelle Abreden werden nur wirksam, wenn DYNAbit diese ausdrücklich bestätigt.

2. Vertragsschluss

Ein Vertrag über die Inanspruchnahme der Leistungen nach diesem Vertrag kommt durch Unterzeichnung des Auftragsformulars durch DYNAbit und den Kunden zustande. DYNAbit weist darauf hin, dass während der Vertragsverhandlungen zunächst gemeinsam mit dem Kunden festgestellt wird, welchen Umfang die Leistungen von DYNAbit haben sollen, z.B. die erforderliche Anzahl von Lizenzen, hierzu erforderliche Aufstockung der Hardware. DYNAbit übersendet dem Kunden hierzu zunächst Angebote, die als „freibleibend“ gekennzeichnet sind. Freibleibende Angebote dienen der Information des Kunden über mögliche Konfigurationen der IT-Lösung für den Kunden und sind keine verbindlichen Angebote. Haben der Kunde und DYNAbit die gewünschte Konfiguration gefunden, unterbreitet DYNAbit dem Kunden ein abschließendes verbindliches Angebot. Auf dieses verbindliche Angebot erklärt der Kunde die Annahme.

3. Pflichten des Kunden

Der Kunde hat die Vertragsdurchführung durch aktive und angemessene Mitwirkungshandlungen zu fördern. Der Kunde stellt DYNAbit alle für die Erstellung von freibleibenden Angeboten und zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Informationen, Daten und Unterlagen, z.B. zur Anzahl erforderlicher Lizenzen oder bei ihm bestehender technischer Voraussetzungen zur Nutzung von Software, rechtzeitig zur Verfügung. Der Kunde benennt auf Anforderung von DYNAbit einen fachlich

kompetenten Ansprechpartner. Dieser verantwortet die gegebenenfalls erforderlichen internen Abstimmungen des Projektes beim Kunden und stellt die erforderlichen Informationen und Unterlagen in verwertbarer Form zur Verfügung. Der Ansprechpartner soll berechtigt und ermächtigt sein, für den Kunden in Bezug auf das Projekt Entscheidungen zu treffen und bindende Willenserklärungen abzugeben. Verzögert sich die Durchführung einer bestimmten Leistung aufgrund einer fehlenden Mitwirkungsleistung des Kunden, verlängert sich der Leistungszeitraum entsprechend.

4. Liefertermine, Verzug

4.1. Die Lieferfrist wird individuell mit dem Kunden vereinbart bzw. von DYNAbit bei Abschluss eines Vertrages angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist vier bis sechs Wochen ab Vertragsschluss.

4.2. DYNAbit weist darauf hin, dass Waren, insbesondere vom Kunden gewünschte und speziell zu konfigurierende Hardware, ggf. nicht vorrätig ist und zunächst von DYNAbit beim Zulieferer selbst bestellt werden muss. Die Lieferzeit hängt in diesen Fällen maßgeblich von der Lieferzeit des Zulieferers ab. DYNAbit wird den Kunden in solchen Fällen darauf hinweisen, dass zunächst eine Bestellung beim Zulieferer erfolgen muss. Im Rahmen solcher Bestellungen vereinbarte Liefertermine sind Zieltermine. Diese werden dann verbindlich, wenn DYNAbit diese ausdrücklich als solche bestätigt. Bei Zielterminen darf der Kunde 14 Tage nach Ablauf die Erbringung unter angemessener Fristsetzung schriftlich anfordern; mit Ablauf dieser Frist ist der Anspruch des Kunden auf die Leistung fällig.

4.3. Sofern DYNAbit verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die DYNAbit nicht zu vertreten hat, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird DYNAbit den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist DYNAbit berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird DYNAbit unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch einen Zulieferer, wenn DYNAbit ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder DYNAbit noch den Zulieferer ein Verschulden trifft oder DYNAbit im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.

5. Lieferung, Gefahrübergang

5.1. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, erfolgen Lieferungen ab Lager, welches auch Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist DYNAbit berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

5.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der

Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

- 5.3.** Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist DYNAbit berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten, Versicherung) zu verlangen. Hierfür berechnet DYNAbit eine pauschale Entschädigung in Höhe von 80,00 EUR pro Kalendertag, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware.

Der Nachweis eines höheren Schadens und gesetzliche Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die pauschale Entschädigung wird auf weitergehende Geldansprüche angerechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass DYNAbit kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die pauschale Entschädigung entstanden ist.

6. Abnahme

- 6.1.** Erbringt DYNAbit nach gesonderter Beauftragung kundenindividuelle Werkleistungen wie Einrichtungs-, Konfigurations- und/ oder Programmierleistungen, findet folgendes Verfahren Anwendung:
- 6.2.** Der Kunde prüft und testet ihm übergebene Leistungsergebnisse; DYNAbit kann ihm auch selbständig prüfbare Teilleistungen übergeben. Eine Gesamtabnahme findet nur statt, soweit keine Teilabnahmen erfolgt sind. Der Kunde stellt sicher, dass die Leistungen von DYNAbit nicht vor Abschluss der Tests und Abnahme produktiv genutzt werden, wenn nicht zwischen den Parteien etwas anderes abgestimmt wurde.
- 6.3.** Entsprechen die Leistungen oder Teilleistungen von DYNAbit den vereinbarten Anforderungen oder liegen nur unwesentliche Abweichungen vor, erklärt der Kunde unverzüglich die Abnahme; die Abnahme soll schriftlich erfolgen. Erklärt der Kunde innerhalb von zwei Wochen nach Übergabe der Leistung die Abnahme nicht, so gelten die Leistungen oder Teilleistungen von DYNAbit als abgenommen.

7. Nutzungsrechte

- 7.1.** Soweit DYNAbit dem Kunden eigene schutzfähige Inhalte (z.B. selbst entwickelte Software, Schnittstellen) zur Verfügung stellt und die Parteien keine ausdrückliche abweichende Regelung treffen, erhält der Kunde hieran zeitlich unbeschränkte, einfache, nicht-exklusive Nutzungsrechte, insbesondere bleibt DYNAbit berechtigt, Bestandteile und Elemente (z.B. Bibliotheken, Module, Vorlagen, Tools) im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs weiter zu nutzen und ohne kundenspezifische Details frei zu verwerten. Die Einräumung von Nutzungsrechten an schutzfähigen Inhalten von

DYNAbit steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Leistungen vom Kunden vollständig vergütet worden sind.

- 7.2.** Soweit DYNAbit dem Kunden auf Grundlage dieses Vertrages schutzfähige Inhalte Dritter (z.B. Software zur Nutzung) zur Verfügung stellt, gelten die Lizenzbedingungen des Dritten entsprechend für den Kunden. DYNAbit wird den Kunden im Angebot auf etwaige Lizenzbedingungen hinweisen.

8. Preise und Zahlungen

- 8.1.** Sofern im Angebot nichts anderes vereinbart ist, gelten jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preise gemäß Preisliste. Preise verstehen sich ab Lager und zuzüglich Umsatzsteuer.

- 8.2.** Sofern im Angebot nichts anderes vereinbart ist, trägt der Kunde die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Kunden gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern, Kosten für die Entsorgung von Verpackungen und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.

- 8.3.** Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. Bei Verträgen mit einem Lieferwert von mehr als 50.000,00 EUR ist DYNAbit berechtigt, eine Anzahlung in Höhe von 30 % des Kaufpreises zu verlangen. Die Anzahlung ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung.

- 8.4.** Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. DYNAbit behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

- 8.5.** Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden unberührt.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1.** DYNAbit behält sich bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus diesem Vertrag das Eigentum an seinen Leistungen vor. Sofern sich der Kunde vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung der geschuldeten Zahlung in Verzug gekommen ist –, hat DYNAbit das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, nachdem DYNAbit eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Sofern DYNAbit die Vorbehaltsware zurücknimmt, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. Ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn DYNAbit die Vorbehaltsware pfändet.

- 9.2.** Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Kunde auf das Eigentum von DYNAbit hinweisen und DYNAbit unverzüglich schriftlich benachrichtigen.

10. Gewährleistung und Haftung

10.1. Die nachfolgenden Regelungen zu Haftung und Gewährleistung von DYNAbit gelten für alle Schadensersatz- oder an dessen Stelle tretenden sonstigen Ersatzansprüche des Kunden aus oder im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages und Haftungsfälle unabhängig davon, auf welchem Rechtsgrund sie beruhen (z.B. Gewährleistung, Verzug, Unmöglichkeit, jegliche Pflichtverletzung, Vorliegen eines Leistungshindernisses, unerlaubte Handlung etc.) außer für Ansprüche des Kunden:

- wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels durch DYNAbit oder wegen Fehlens einer Beschaffenheit, für die DYNAbit eine Garantie übernommen hat,
- die auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von DYNAbit, seinen Organen oder leitenden Mitarbeitern beruhen sowie
- nach dem Produkthaftungsgesetz.

Für diese Ausnahmen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

10.2. DYNAbit und ihre Erfüllungsgehilfen haften für fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden nur bei Verletzung einer wesentlichen Pflicht, d.h. einer Pflicht, deren Erfüllung eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, jedoch begrenzt auf den Ersatz des typischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schadens.

10.3. Im Übrigen ist die Haftung von DYNAbit für leichte oder einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

10.4. Die verschuldensunabhängige Haftung von DYNAbit im Bereich mietrechtlicher und ähnlicher Nutzungsverhältnisse für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Fehler wird ausdrücklich ausgeschlossen.

10.5. Bei werkvertraglichen Leistungen steht dem Kunden kein Recht zur Selbstvornahme gem. § 637 BGB zu.

10.6. Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist DYNAbit hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die

rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist Haftung von DYNAbit für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

10.7. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann DYNAbit wählen, ob Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) geleistet wird.

10.8. Unterliegt ein vom Kunden behaupteter Mangel nicht der Gewährleistungsverpflichtung von DYNAbit, kann DYNAbit vom Kunden die entstandenen Aufwendungen gemäß ihren üblichen Sätzen verlangen.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragspartnern unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen der Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 finden keine Anwendung.

11.2. Der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten liegt am Sitz von DYNAbit. DYNAbit darf jedoch den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

11.3. DYNAbit behält sich das Recht vor, diese AGB zu ändern. Über die Änderung wird DYNAbit den Kunden spätestens 30 Kalendertagen vor Inkrafttreten per E-Mail informieren. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Kunden. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern der Kunde nicht binnen 30 Kalendertagen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. Auf diese Zustimmungswirkung wird ihn DYNAbit in ihrem Angebot besonders hinweisen. Widerspricht der Kunde, so wird das Vertragsverhältnis unter Geltung der bisherigen vertraglichen Regelungen fortgeführt. DYNAbit weist den Kunden mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs besonders hin.

Stand: September 2024